

Kommissionsbericht vom 28. November 2016

16-142

Friedensrichterwahlen

Ausgangslage

Per Ende der Amtsperiode 2013-2016 gibt es bei der Besetzung der Friedensrichterstellen personelle Wechsel, da Evelyne Ankele (Pensum 40 %) und Hans Peter Gächter (Pensum 10 %) von ihrem Amt zurücktreten. Die Wahlvorbereitungskommission hat festgelegt, die beiden Pensum zusammenzulegen und somit nur noch eine Person (Pensum 50 %) vorzuschlagen.

Eine Änderung zeichnet sich auch bezüglich der Friedensrichterkreise ab. Gestützt auf eine Motion behandelt der Kantonsrat eine Änderung des Justizgesetzes. Die 2. Lesung findet am 12. Dezember 2016 statt. Nach aktuellem Stand werden die bisherigen vier Friedensrichterkreise zu einem einzigen Friedensrichterkreis zusammengelegt. Dies bedeutet, dass der Kantonsrat die Friedensrichterinnen und Friedensrichter nicht mehr einem der vier Kreise zuordnen muss. Da die Wahl jedoch Mitte Januar 2017 stattfindet und dannzumal noch nicht feststeht, wann die neue Regelung in Kraft treten wird (Abwarten der Referendumsfrist), sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter vorderhand noch für die vier bisherigen Kreise zu wählen. Dies jedoch unter Vorbehalt der Zusammenlegung zu einem Kreis, d.h. ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung können die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ganzen Kanton eingesetzt werden.

Zuständig für die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter ist der Kantonsrat (Art. 2 Abs. 1 lit. b Justizgesetz). Die Wahlvorbereitungskommission hat entsprechend Antrag zu stellen.

Kommissionsarbeit

Für die neu zu besetzende Stelle sind 24 Bewerbungen eingegangen. Zum Gespräch eingeladen wurden vier Personen. Die Bewerbungsgespräche fanden am 27. Oktober und am 9. November 2016 statt. Die Wahlvorbereitungskommission hat die nicht vorgeschlagenen Personen kontaktiert und ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Bewerbung zurückzuziehen. Einige Personen, welche jedoch nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen worden sind, halten an der Bewerbung fest. Deren Dossiers können durch die Kantonsrätinnen und Kantonsräte beim Amt für Justiz und Gemeinden eingesehen werden.

Gestützt auf die Bewerbungsunterlagen, die Bewerbungsgespräche, die eingeholten Referenzen und die Beratung schlägt die Wahlvorbereitungskommission als Ersatz für Evelyne Ankele und Hans Peter Gächter folgende Person zur Wahl vor:

Antrag an den Kantonsrat

Als Friedensrichterin (Kreis Schaffhausen und Kreis Stein) ist für die Amtsperiode 2017-2020 zu wählen:

lic.iur. Elisabeth Oertel, geb. 11. Juni 1982, Bröckliweg 9, 8240 Thayngen

lic.iur. Elisabeth Oertel hat in Schaffhausen die Kantonsschule besucht. Nach dem Studium in Zürich (Abschluss 2010) hat sie erste juristische Erfahrungen bei der Zürcher Kantonalbank und beim Bezirksgericht Andelfingen gesammelt. Von 2013 bis Mitte 2015 war Elisabeth Oertel als

Juristin bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Schaffhausen angestellt. Sie hat die berufliche Tätigkeit zufolge Mutterschaft unterbrochen, da eine Weiterbeschäftigung mit einem reduzierten Pensum aus betrieblichen Gründen nicht möglich war. Aufgrund eines personellen Engpasses wurde Elisabeth Oertel in der zweiten Hälfte 2016 für ein Pensum von 40 % befristet bis Ende 2016 eingestellt. Elisabeth Oertel ist verheiratet, hat eine Tochter und wohnt in Thayngen.

Bei den übrigen Friedensrichterinnen und Friedensrichter ergibt sich keine Änderung. Die Wahlvorbereitungskommission stellt Antrag auf Wiederwahl, wobei auch in diesen Fällen zunächst für den angestammten Friedensrichterkreis und bei einer Zusammenlegung auf den neuen Friedensrichterkreis. Es betrifft dies:

Gina Eichenberger (Kreis Reiat)

Martin Fischer (Kreis Klettgau)

Stefanie Stauffer Brandenberger (Kreis Schaffhausen)

Wahlvorbereitungskommission

Peter Neukomm, Präsident *

Samuel Erb *

Lorenz Laich *

Dr. Peter Scheck *

Rainer Schmidig *

Ernst Landolt, Regierungsrat

Dr.iur. Annette Dolge, Präsidentin des Obergerichts

Werner Oechslin, Präsident des Kantonsgerichts

Peter Sticher, Erster Staatsanwalt

Birgitta Zbinden, Vertreterin der Anwaltskammer

** = mit Stimmrecht gemäss Art. 3 Abs. 2 Justizgesetz*